

Jakob Hüthaler-Brandauer und Rochus Wallau\*

## „Ein Problem – zwei Lösungen“ oder „Von grundverschiedenen Interpretationen der VO (EU) 2022/2258“

### I. Einleitung und Ausgangslage

Mit Wirkung ab 8. 12. 2022 wurde die VO (EG) Nr. 853/2004 durch die Delegierte VO (EU) 2022/2258 in diversen Bereichen geändert. Besonders interessant sind die den Bereich Eier betreffenden Änderungen, denn in Deutschland und Österreich wurden die diesbezüglichen Änderungen unterschiedlich rezipiert. Der vorliegende Beitrag beschreibt die verschiedenen Perspektiven diesseits bzw. jenseits der Alpen.

Der Regelungsinhalt der neuen VO lautet im hier interessierenden Themenfeld (in der deutschen Übersetzung) wie folgt:

„Abschnitt X wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Eier müssen binnen 28 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.“

b) In Kapitel I wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für Eier von Hennen der Art *Gallus gallus* wird das Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der VO (EU) Nr. 1169/2011 auf höchstens 28 Tage nach dem Legen festgesetzt. Ist ein Legezeitraum angegeben, so wird das Mindesthaltbarkeitsdatum ab dem ersten Tag dieses Zeitraums gerechnet.“

Der zugehörige Erwägungsgrund (10) lautet (in der deutschen Übersetzung) wie folgt:

„Anh. III Abschnitt X Kapitel I der VO (EG) Nr. 853/2004 enthält detaillierte Vorschriften für die Erzeugung von Eiern. Der Haupterreger, der in der Union ein großes Risiko für durch Eier verursachte Krankheiten darstellt, ist *Salmonella Enteritidis*, und sein Wachstum in Eiern wird durch die Temperatur während der Lagerung und Beförderung der Eier positiv beeinflusst. Da es in vielen Mitgliedstaaten bezüglich der Fristen und Temperaturbedingungen bei der Lagerung und Beförderung von Eiern keine Vorschriften gibt, muss in der VO (EG) Nr. 853/2004 für Eier ein Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt werden, sodass Endverbraucher eine einheitliche Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und größtmögliche Sicherheit bei der Lebensmittelverwendung geboten wird. In ihrem Gutachten vom 10. Juli 2014 zu den Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch Konsumier auf Grund des Verderbs der Eier und der Entwicklung von Krankheitserregern kommt die EFSA zu dem Schluss, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier von Hühnern der Art *Gallus gallus* auf maximal 28 Tage festgesetzt werden sollte, da jede Verlängerung der Haltbarkeitsdauer dieser Eier über 28 Tage zu einem Anstieg des relativen Krankheitsrisikos führt. Die derzeitige Vorschrift in Anh. III Abschnitt X Kapitel I der VO (EG) Nr. 853/2004, wonach Eier binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden müssen, ist eine Vermarktungsnorm, die nur begrenzten Einfluss auf die Sicherheit von Eiern hat, wohl aber zur Lebensmittelverschwendung

im Einzelhandel beiträgt. Eine Verlängerung dieses Zeitraums von 21 auf 28 Tage würde diese Lebensmittelverschwendung erheblich reduzieren, insbesondere bei Eiern von Hühnern der Art *Gallus gallus*, da diese Eier zum gleichen Zeitpunkt aus dem Verkauf genommen würden, an dem ihr Mindesthaltbarkeitsdatum abläuft.“

### II. Die deutsche Lesart

In Deutschland geht man davon aus, dass der über Nr. 4 des Anh. der VO (EU) 2022/2258 geänderte Regelungsinhalt von Anh. III, Abschn. X, Kap. 1 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 853/2004 der weiteren (nationalen) Umsetzung bedürfe. Dies folgt nach dieser Lesart aus Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 853/2004, der (in seiner deutschen Übersetzung) wie folgt lautet: „Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt diese VO nicht für den Einzelhandel“.

Als die (auch bislang) maßgebliche Vorschrift für den Verkauf von Eiern auf Einzelhandelsebene wird dementsprechend § 22 Abs. 3 der Tier-LMHV<sup>1</sup> angesehen, der (bislang) folgende Wortlaut hat: „Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben“.

Die daran anknüpfende Strafvorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 10 Tier-LMHV sieht die Rechtsfolge des § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße vor, mithin einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Beitrag (15. 2. 2023) war eine entsprechende Änderung der Tier-LMHV noch nicht vollzogen.

Im Referentenentwurf<sup>2</sup> vom 11. 2. 2023 heißt es:

„Mit der Delegierten VO (EU) 2022/2258 wurde deshalb für Eier in Anhang III Abschnitt X Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ein Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 von 28 Tagen festgelegt. Damit soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einheitliche Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und größtmögliche Sicherheit bei der Verwendung von Eiern geboten werden.“

In der Folge wurde der Zeitraum, in dem Eier gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nummer 3 der VO (EG) Nr. 853/2004 bislang an den Verbraucher abgege-

\* Der Autor Wallau ist als Geschäftsbereichsleiter Lebensmittelrecht & Qualitätsmanagement in einem süddeutschen Handelsunternehmen tätig. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

1 Tierische Lebensmittel-HygieneVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der VO vom 11. 1. 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist.

2 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft  
Fünfte VO zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts, Bearbeitungsstand 11. 2. 2023, 10:21.

ben werden mussten, von 21 auf 28 Tage nach dem Legen verlängert und damit an das Datum für die Mindesthaltbarkeit angepasst.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 853/2004 gilt diese Regelung jedoch nicht für den Einzelhandel. Daher ist der Zeitraum, in dem Eier nach dem Legen durch den Einzelhandel an Verbraucher abgegeben werden müssen, in § 22 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-HygieneVO festgelegt worden. Um einen Gleichklang der Regelungen herbeizuführen und einer Verschwendung von Lebensmitteln entgegenzuwirken, muss der Abgabezeitraum in § 22 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-HygieneVO von 21 Tagen ebenfalls auf 28 Tage verlängert werden.“

Unabhängig von der Frage, wie lange sich die Bundesrepublik mit der Umsetzung eigentlich Zeit lassen dürfte: Diese Auffassung provoziert einige normative Folgekosten, die hier nur angedeutet werden können: Zum einen ist fraglich, ob Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 853/2004 tatsächlich der Relevanz einer Regelung für den Einzelhandel entgegensteht, wenn diese Regelung ihrer Wirksamkeit beraubt würde, sofern man hierfür keine unmittelbare Wirkung auch im Einzelhandel annehmen würde. Die gegenteilige Auffassung hat ganz in diesem Sinne bereits interpretatorische Schwierigkeiten mit Anh. I der VO (EG) Nr. 853/2004, da insoweit jedenfalls dem Wortlaut nach keine ausdrückliche Erstreckung auf den Einzelhandel angeordnet ist.

Unabhängig davon, wird man in Konsequenz dieser Sichtweise bis zur „Umsetzung“ via Tier-LMHV das unsichere Terrain der Vorwirkung<sup>3</sup> von EU-Rechtsakten betreten müssen, um die rechtspraktisch durchaus erhebliche Frage zu klären, ob bspw. bis zur formalen „Umsetzung“ der neuen 28-Tage-Frist Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das weiterhin formal gültige Verbot des § 22 Abs. 3 Tier-LMHV eingeleitet und ggf. auch zur Verurteilung gebracht werden dürfen.

### III. Die österreichische Lesart

Für die Frage der Abgabefrist von Eiern durch den Einzelhandel in Österreich kommen zwei Rechtsgrundlagen in Betracht, einerseits die Lebensmittelhygiene-EinzelhandelsVO<sup>4</sup> und andererseits die Lebensmittelhygiene-DirektvermarktungsVO<sup>5</sup>. Erstere regelt spezifische Hygieneanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs für Einzelhandelsbetriebe die gem. Art. 1 Abs. 5 lit. a oder b *nicht* in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 853/2004 fallen. Letztere die Hygieneanforderungen bei der direkten Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben. Sie wird im Folgenden nicht weiter beleuchtet.<sup>6</sup>

Die Lebensmittelhygiene-EinzelhandelsVO dient dazu, hygienerechtliche Vorschriften in nationales Recht aufzunehmen, wo die VO (EG) Nr. 853/2004 expressis verbis nicht gilt. Eine Regelung des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Abgabefrist von Eiern nach dem Legen findet man in österreichischen Rechtsquellen, die die Abgabe durch den Einzelhandel regeln (und nicht die Direktvermarktung betreffen), vergebens.

Hintergrund könnte sein, dass man die Anwendbarkeit des Anh. III, Abschn. X, Kap. 1 der VO (EG) Nr. 853/

2004 anders liest als in Deutschland: Zif 1 und 2 sehen Vorschriften vor, die eindeutig bis zum Endverbraucher gelten (Arg: Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher [...]; Die Eier müssen bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher [...]), somit jedenfalls auch für den Einzelhandel. Es ist dort von einer Ausdrücklichkeit i.S.d. Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) auszugehen. Jedoch spricht sprachlich und teleologisch vieles dafür, dass die dann folgenden Ziff. 3 und 4 über die Abgabefrist von 28 Tagen nach dem Legen und das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. r der VO (EU) Nr. 1169/2011 auch für den Einzelhandel gelten. Kapitel 1 kann man insofern als eine Bestimmung ansehen, eine Trennung zwischen den einzelnen Ziffern wäre nicht sachgerecht. Die Abgabefrist an den Endverbraucher ist in aller Regeln für den Einzelhandel relevant. Die Definition eines Mindesthaltbarkeitsdatums, welches ebenso für die Abgabe im Einzelhandel von Bedeutung ist, für diesen nicht geltend zu lassen, ist nicht begründbar.

Daher sprechen recht gute Argumente dafür, dass die österreichische Herangehensweise der Bezugnahme auf die Regelungen der VO (EG) Nr. 853/2004 für die Abgabefrist und das Mindesthaltbarkeitsdatum von Eiern die richtige Interpretation der VO ist.

### IV. Schlussbemerkung

Die Frage, ob es in einem Rechtsfall bzw. bei einer Rechtsfrage nur stets eine richtige Entscheidung bzw. Lösung geben könne, wird bekanntlich in der Rechtstheorie auch weiterhin kontrovers diskutiert<sup>7</sup>. In der

3 Sh. hierzu allgemein *Kibler/Sandhu*, NVwZ 2018, 528 ff. m.w.N. Sh. auch *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 22 m.w.N. zu Rechtsfigur sog. „hinkender Verordnungen“; früh schon zu einer „hinkenden Verordnung im Eier-Bereich EuGH, Urt. v. 30. 11. 1978 – 31/78, BeckRS 2004, 70716. Der im Hinblick auf Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 853/2002 relevante Erwägungsgrund (13) lautet: „Die Mitgliedstaaten sollten über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, wenn es darum geht, die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden VO nach innerstaatlichem Recht auf den Einzelhandel auszudehnen oder einzuschränken. Sie dürfen die Anwendung jedoch nur einschränken, wenn sie der Auffassung sind, dass die Anforderungen der VO (EG) Nr. 2004 zur Erfüllung der Ziele der Lebensmittelhygiene ausreichen, und wenn die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs von einem Einzelhandelsunternehmen an ein anderes Unternehmen eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang ist. Diese Lieferungen sollten daher nur einen kleinen Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausmachen, die belieferten Unternehmen sollten sich in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befinden, und die Lieferungen sollten sich auf bestimmte Arten von Erzeugnissen oder Unternehmen beschränken“. Diese Lesart läuft mithin darauf hinaus, dass den Mitgliedsstaaten Ermessen im Hinblick auf die Umsetzung von Nr. 4 des Anh. der VO (EU) 2022/2258 eingeräumt sei.

4 BGBl II 92/2006 i. d. F. BGBl 349/2012.

5 BGBl II 108/2006 i. d. F. BGBl II 392/2019.

6 Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese VO einen anderen Zugang zur Regelung wählt, und bei der Abgabefrist – ähnlich wie in Deutschland – vorsieht, dass Eier binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Endverbraucher abgegeben werden müssen. Die Direktvermarktung fällt aber aus der hier behandelten VO (EG) Nr. 853/2004 hinaus (Art. 3 Abs. 1 lit. c leg cit). Die nunmehr entstehende Ungleichbehandlung ist aufzuzeigen.

7 Sh. zusammenfassend dazu *Neumann*, Wahrheit im Recht, 2004, S. 37 ff.

Praxis des Rechts kann es jedenfalls aus unionaler Sicht keinen Zweifel daran geben, dass – jenseits aller Fragen, ob und ggf. was als „vertretbar“ anzusehen ist – das letzte Wort stets beim EuGH liegt: „Da der Gerichtshof (...) die ausschließliche Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts hat, ist es seine Sache, in Ausübung dieser Zuständigkeit die Tragweite des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zu präzisieren, so dass diese Tragweite weder von einer Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts noch von einer Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts durch ein nationales Gericht, die nicht der Auslegung durch den Gerichtshof entspricht, abhängen darf“<sup>8</sup>.

8 EuGH (Große Kammer), Urt. v. 22. 2. 2022 – C-430/21, BeckRS 2022, 2350.

**Anschriften der Verfasser:**

Jakob Hütthaler-Brandauer  
Lawpoint · Hütthaler-Brandauer & Akyürek  
Rechtsanwälte GmbH  
Otto-Bauer-Gasse 4  
A-1060 Wien  
E-Mail: kanzlei@lawpoint.at  
www.lawpoint.at

Rochus Wallau  
Rechtsanwalt  
Oberer Taubentalweg Nr. 12a  
85055 Ingolstadt

Prof. Dr. Markus Grube, Dr. Kerstin Pasch und Prof. Dr. Stefan Töpfl

## Die lebensmittelrechtliche Bewertung von Verfahrens-Novel Foods

Am Beispiel der Technologie „Pulsed Electric Fields“

### I. Einführung in die Thematik

Lebensmittel, bei deren Herstellung ein vor dem 15. 5. 1997 in der Europäischen Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht übliches Verfahren angewandt worden ist, sind rechtlich unter bestimmten Bedingungen neuartig und damit zulassungspflichtig im Sinne der Regelungen der Novel-Food-VO (EU) Nr. 2015/2283. Es handelt sich bei der Kategorisierung dieser sogenannten Verfahrens-Novel-Foods um einen Sonderfall im Katalog der zehn Novel-Food-Kategorien nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der VO, da die übrigen neun Kategorien die Qualität als mögliches Novel Food aufgrund der rein stofflichen Eigenschaften herleiten<sup>1</sup>. Bei der Bewertung von Lebensmitteln als mögliche Verfahrens-Novel-Foods stellen sich insbesondere die Probleme des Umganges mit dem Stichtag des 15. 5. 1997 sowie der Frage, inwieweit „das Verfahren bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur des Lebensmittels bewirkt, welche seinen Nährwert, seine Verstoffwechslung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussen“<sup>2</sup>. Schließlich stellt sich auch die Frage, in welchem Verhältnis die Bewertung der Verfahrenstechnologie zu der Bewertung eines Lebensmittels im Rahmen einer „stofflichen“ Novel-Food-Kategorie steht. Zwar ist davon auszugehen, dass die Prüfung beispielsweise eines spezifisch technologisch behandelten Pflanzenproduktes als Verfahrens-Novel-Food spezieller ist als eine Bewertung dieses Pflanzenlebensmittels im Rahmen der Kategorie der Pflanzen-Novel-Foods<sup>3</sup>; bei Pflanzen-Novel-Foods gilt aber im Falle einer Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel eine Ausnahmeregelung, wonach bestimmte Pflanzenprodukte, zu deren Sicherheit belastbare Erfahrungen bestehen, nicht (mehr) als neuartig angesehen werden und somit keiner Zulassung bedürfen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung existiert auch für tierische Novel Foods<sup>4</sup>. Die Frage ist also, ob die Ausnahmeregelung für Lebensmittel, die eine Verwendungsgeschichte

als sichere Lebensmittel aufweisen, auch in die Kategorie der Verfahrens-Novel-Foods hineingelesen werden kann, entweder im Wege der Auslegung der Vorschrift über Verfahrens-Novel-Foods oder im Wege einer Anschlussprüfung der Produkte in der jeweiligen „stofflichen“ Novel-Food-Kategorie.

### II. Der Rechtsrahmen für Verfahrens-Novel-Foods

Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel gelten solche Lebensmittel als neuartig und damit zulassungspflichtig, die vor dem 15. 5. 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und unter eine der Novel-Food-Kategorien fallen, welche die Verordnung definiert. Die Bestimmung als neuartig erfolgt also im Wege einer Zweikomponenten-Definition, wonach neuartig solche Lebensmittel sind, die hinter den Stichtag des 15. 5. 1997 fallen und darüber hinaus in eine der geregelten Novel-Food-Kategorien fallen. Die Beschreibung der Verfahrens-Novel-Foods erfolgt dann in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. vii) der Verordnung als

*„Lebensmittel, bei deren Herstellung ein vor dem 15. 5. 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht übliches Verfahren angewandt wor-*

1 Soweit nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. i) der VO (EU) 2015/2283 „Lebensmittel mit neuer oder gezielt veränderter Molekularstruktur, soweit diese Struktur in der Union vor dem 15. 5. 1997 nicht in Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet wurde“, als mögliche Novel Foods klassifiziert werden, handelt es sich letztlich auch um Verfahrens-Novel-Foods, da die gezielte Veränderung der Molekularstruktur einen verfahrensbasierten Eingriff darstellt.

2 Vgl. die Definition der Verfahrens-Novel-Foods in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. vii) der VO (EU) 2015/2283.

3 Pflanzen-Novel-Foods sind geregelt in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. iv) der VO (EU) 2015/2283.

4 Tierische Novel Foods sind geregelt in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. v) der VO (EU) 2015/2283.

mente der europäischen Normung<sup>27</sup> wurde Artikel 10 der Standardisierungs-Verordnung geändert.

## II. Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum ist das Urteil in der Rechtssache C-688/21 (mit Pressemitteilung<sup>28</sup>) ergangen, dass die in-vitro Mutagenese von den GVO-Vorschriften ausnimmt. Die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-543/21 betreffen die Richtlinie 98/6/EG und Preisangaben für Getränke und Joghurts, die in Mehrwegbehältern angeboten werden.

## III. Politische Initiativen

### 1. Ernährungssicherheit

In den ersten Tagen des neuen Jahres veröffentlichte die Europäische Kommission ein umfangreiches Arbeitsdokument<sup>29</sup> zur Analyse der wichtigsten Faktoren betreffend die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union und weltweit<sup>30</sup>. Darin werden die Auswirkungen von Faktoren wie Klimawandel, Umweltzerstörung, die wirtschaftlichen Folgen der Covid-Pandemie und der Krieg in der Ukraine auf die Ernährungssicherheit behandelt. Als Schlüsselfaktoren identifiziert die Kommission biophysikalische und ökologische Faktoren, Forschung, Innovation und Technologie, Wirtschaft und Markt, Leistung der Lebensmittelversorgungskette, politische und institutionelle, soziokulturelle und demografische Faktoren und gelangt zu dem Schluss, dass die Verfügbarkeit von Lebensmitteln gegenwärtig in Europa nicht auf dem Spiel stehe. Jedoch sei die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln für eine wachsende Zahl von Haushalten mit niedrigem Einkommen ein zunehmendes Problem. Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Nutzung und Stabilität könnten nicht als selbstverständlich angesehen werden, weshalb die EU Initiativen gestartet habe, um ein nachhaltiges, integratives und widerstandsfähiges Lebensmittelsystem mit einem realistischen Zeitplan und den notwendigen Unterstützungsinstrumenten zu schaffen.

### 2. Pestizide und Pestizidrückstände

Wie in LMuR 2022, 508 berichtet, hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur drastischen Verringerung der Verwendung chemischer Pestizide bis 2030 vorgelegt. Dieser wird in erster Lesung von den Ko-Gesetzgebern Europäisches Parlament und Rat beraten. Letzterer hat, basierend auf Art. 241 AEUV, ei-

nen Beschluss<sup>31</sup> gefasst, mit dem die Kommission verpflichtet wird, bis zum 28. 6. 2023 eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung vorzulegen. Das Verfahren ist ungewöhnlich und belegt die Skepsis, welche die Mitgliedstaaten den Ambitionen der Kommission zur Pestizidreduktion entgegenbringen.

## IV. Noch angemerkt

EFSA hat einen an Wissenschaftler gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in den wissenschaftlichen Gremien und im wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit – 2023 Parma, Italien<sup>32</sup> veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 3. 4. 2023.

Und schließlich: Das 10. gegen Russland gerichtete Sanktionenpaket enthält keine Maßnahmen, die den Agri-Food-Bereich betreffen<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> ABl. L 323 v. 19. 12. 2022, S. 1.

<sup>28</sup> Pressemitteilung Nr. 22/23 „Verfahren zur genetischen Veränderung: Der Gerichtshof konkretisiert den Status der In-vitro-Zufallsmutagenese im Hinblick auf die GVO-Richtlinie“.

<sup>29</sup> „Drivers of Food Security“ (SWD(2023) 4 endg. v. 4. 1. 2023). Das Dokument liegt bisher nur in englischer Sprache vor.

<sup>30</sup> [https://commission.europa.eu/publications/analysis-main-drivers-food-security\\_en](https://commission.europa.eu/publications/analysis-main-drivers-food-security_en) (zuletzt abgerufen am 15. 2. 2023).

<sup>31</sup> Beschluss (EU) 2022/2572 des Rates vom 19. 12. 2022 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegen, und gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie Folgemaßnahmen vorzuschlagen (ABl. L 331 v. 27. 12. 2022, S. 6).

<sup>32</sup> ABl. C 39 v. 1. 2. 2023, S. 1.

<sup>33</sup> Stellungnahme der Kommissionspräsidentin (STATEMENT/23/907) v. 15. 2. 2023 „Statement by President of the Leyen on the 10<sup>th</sup> package of sanctions against Russia“.

**Anschrift des Verfassers:**

*Jens Karsten, LL.M. (Nottingham)*

*bxl-law*

*Avenue de la Renaissance 1*

*B-1000 Brüssel*

*Tel.: +32/2739 6268*

*E-Mail: [info@bxl-law.com](mailto:info@bxl-law.com)*



Jakob Hütthaler-Brandauer

### 1. Zur Bewerbung von Wirkstoffen – OGH vom 23. 9. 2022 zu 4 Ob 80/22a

Die Beklagte bewarb in einem passwortgeschützten Onlinebereich, zu welchem nur Ärzte, Apotheker und „Arzneimittelhersteller“ Zutritt hatten, THC und CBD mit Angaben zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten. Die Klägerin, als Vertreiberin der einzigen beiden in Österreich zugelassenen, cannabisbasierenden Arzneispezialitäten, die die Wirkstoffe Cannabidiol und Dro-

nabinol (CBD und THC) beinhalten, beantragte, der Beklagten diese Angaben zu untersagen.

Das Erstgericht gab dem Antrag teilweise noch statt, das Rekursgericht wies sämtliche Unterlassungsbegehren ab. Dies wurde vom OGH bestätigt.

Konkret führt der OGH aus, dass Wirkstoffe und Hilfsstoffe seit BGBl I 2013/48 aus dem Arzneimittelbegriff herausgenommen